

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. August

1951

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Kirchliches Gesetz:

Haushalt der Landeskirche 1951 und 1952.

Vorläufiges kirchliches Gesetz:

Die Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten.

Bekanntmachungen:

Staatl. Genehmigung des Haushaltsgesetzes 1951 und 1952.

Landeskollekte für Vöhrenbach.

Halbbatzenkollekte.

Die Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten (Vollzugsbestimmungen).

Theologische Prüfungen im Spätjahr 1951 (Terminänderung).

Tag der Inneren Mission 1951.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Werner Glöckler in Sinsheim, z. Zt. noch in Eppingen, zum Dekan für den Kirchenbezirk Sinsheim mit Wirkung vom 1. 8. 1951, Pfarrer Dr. Ernst Köhnlein in Karlsruhe (Lukaspfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt mit Wirkung vom 1. 10. 1951.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Pfarrer Fritz Horch in Freiburg (Friedenspfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. 10. 1951.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrer Erich Birkholz in Emmendingen (Johannispfarrei) zum Pfarrer in Mannheim-Friedrichsfeld.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz. Gesetz):

Vikar Walter Ewald in Mannheim-Schönau zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Theodor Pfeifferle in Münzesheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Dr. Friedrich Schauer in Mühlbach

zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Heinrich Schmidt in Karlsruhe (Hauptgeschäftsführer des Hilfswerks der Landeskirche) zum Pfarrer der Markuspfarrei in Karlsruhe, Pfarrverwalter Otto Weiß in Tegernau zum Pfarrer daselbst.

Beauftragt:

Pfarrer Rudolf Kühnrich in Bickensohl mit der vorübergehenden Versehung des Pfarrdienstes der Christuspfarrei in Freiburg, Pfarrer Emil Seel in Bischoffingen mit der vorübergehenden Mitversehung des Pfarrdienstes in Bickensohl, Pfarrer i. R. Georg Wölflle in Merchingen mit der Verwaltung der Pfarrei Bofsheim.

Versetzt:

Vikar Werner Freudenberg in Freiburg (Christuspfarrei) als Vikar nach Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarrei).

Entschließungen des Erweiterten Oberkirchenrats.

Ernannt

(gem. § 8 der Terna-Verordnung vom 6. 7. 1921):

Pfarrer Dr. theol. Otto Riecker in Adelshofen zum Pfarrer daselbst.

Beurlaubt:

Pfarrer Otto Becker in Kürnbach mit Wirkung vom 1. 10. 1951 zur Uebernahme der Stelle eines Hausgeistlichen an der Evang. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr.

Entschließungen des Oberkirchenrats.**Bestätigt:**

die Ernennung des Religionslehrers Pfarrer Rupert Fischer in Heidelberg (Bunsenschule) zum Pfarrer in Heinsheim (Freiherl. von Racknitz'sches Patronat), die Ernennung des Pfarrers Werner Glöckler in Eppingen zum Pfarrer in Sinsheim (Fürstl. Leiningisches Patronat).

Zurruhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Hermann Greiner in St. Blasien auf 1. 11. 1951.

Ausgeschieden aus dem Dienst der Landeskirche:

Pfarrer Dr. Hermann Wallenwein in Eberbach (I. Pfarrei) auf 1. 8. 1951 auf seinen Antrag unter Verzicht auf alle Rechte.

Entschließungen des Württ.-Bad. Ministerpräsidenten.**Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer Martin Bielicke in Heidelberg (Gewerbeschulen) und Religionslehrer Pfarrer Dr. Paul Wodilla in Karlsruhe (Gewerbeschule I) zu Studienräten unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis.

Gestorben:

Finanzoberinspektor a. D. Hermann Wagner, zuletzt bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, am 21. 6. 1951.

Diensterledigungen:

Emmendingen, Johannispfarrei, Kirchenbezirk Emmendingen.

Pfarrwohnung wird frei.

Eppingen, Kirchenbezirk Sinsheim.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Kürnbach, Kirchenbezirk Bretten.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Bettingen, Kirchenbezirk Wertheim.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Pfarrhaus wird teilweise frei.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche und Rosenberg'sche Domänenkanzleien in Wertheim, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Eberbach, I. Pfarrei (Südpfarrei), Kirchenbezirk Neckargemünd.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Pfarrwohnung wird frei.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach/Ufr., gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens **23. August abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz.**Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 (1. 4. 1951 bis 31. 3. 1953) betr.**

Die Landessynode hat am 19. 10. 1950 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 (1. 4. 1951 bis 31. 3. 1953) werden aufgrund des ange-

schlossenen Voranschlags auf jährlich

11 807 744 DM

festgesetzt.

b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 (1. 4. 1951 bis 31. 3. 1953)

werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlags

auf jährlich

10 412 990 DM

festgesetzt.

- c) Der sich danach ergebende Fehlbetrag von jährlich 1 394 754 DM soll aus den Mehrerträgen, die sich aus der Erhöhung des Steuerfußes ergeben, und — soweit diese nicht ausreichen — aus Betriebsmitteln bzw. durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden.

Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1952 und 1953 gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gem. Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der 1952er und 1953er Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die 1951er, 1952er und 1953er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 10 v. H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer.

Artikel 3

Werden während des Voranschlagszeitraumes die Gesetze über die nach Artikel 12 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Artikel 12 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes der Besteuerung zugrunde zu legenden Ursteuern derart geändert, daß der zu erwartende Steuerertrag nicht erreicht wird, so ist der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbeschluß abzuändern.

Artikel 4

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens, eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.

Artikel 5

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zu dem Höchstbetrage von insgesamt 2 Millionen Deutsche Mark.

Artikel 6

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Artikel 5 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse durch diese beschaffen zu

lassen. Die Bestimmung des Zinssatzes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

Artikel 7

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Vereinigten Evang.-prof. Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evangelische Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 2 Millionen DM nicht übersteigen.

Artikel 8

Ergeben sich in den Haushaltsjahren 1951 und 1952 keine wesentlichen Änderungen der Grundlagen und Voraussetzungen des Haushalts, so kann derselbe um ein weiteres Jahr (also bis 31. 3. 1954) verlängert werden.

Artikel 9

Sollte bis zum 31. März 1953 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1953 (1. April 1953 bis 31. März 1954) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1953/54 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

Artikel 11

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 6. November 1950.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Voranschlag

der allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 (1.4.1951 - 31.3.1953).

Ab- schnitt	Ausgaben	Voran- schlagssatz f. 1951 u. 1952 jährlich DM	Ab- schnitt	Ausgaben	Voran- schlagssatz f. 1951 u. 1952 jährlich DM
	A. Lasten		IV	Aufwand für die Kirchenbezirke	69 000
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Ein- kommen	1 171 000	V	Aufwand für die Gemeindeseel- sorge im allgemeinen	5 016 000
2	Abgänge	100 000	VI	Aufwand für die Studentenseel- sorge	19 300
3	Zinsen von Schuldschulden	70 000	VII	Aufwand für den Religions- unterricht	490 500
4	Öffentliche Abgaben	4 000	VIIa	Aufwand für das Volksmissiona- rische Amt der Landeskirche	6 000
5	Aufwendungen für Gebäude	70 000	VIIb	Aufwand für die Evang. Akademie der Landeskirche	12 000
6	Leistungen aus besonderen Rechts- verpflichtungen der Landeskirche	10 000	VIII	Für den Dienst an der Evang. Gemeindejugend	144 500
7	Prozesskosten	5 000	IX	Für das Männerwerk der Landes- kirche	39 500
8	Sonstige Lasten	2 000	X	Für die Frauenarbeit der Landes- kirche	48 500
	Summe A Lasten	1 432 000	XI	Für den Wohlfahrtsdienst	50 500
	B. Zweckausgaben		XII	Für die Pflege der kirchl. Musik	64 900
I	a) Umlage der EKD	65 124	XIII	Für die Ev.-soziale Frauenschule	50 000
	b) Kosten der Landessynode und der Tagungen des Erweiterten Oberkirchenrats	10 500	XIV	Ruhegehälter	1 055 000
	c) Verwaltungsaufwand des Ober- kirchenrats	306 800	XV	Unterstützungen	69 300
	d) 4%ige Hebegebühr der Finanz- ämter	280 000	XVI	Hinterbliebenenversorgung	947 000
	e) Sachl. Amtsunkosten und Ver- waltungsaufwand der dem Ober- kirchenrat untergeordneten Dienststellen	633 320	XVII	Allgemeiner Aufwand	808 500
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung	114 500		Übertrag	1 485 244
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	75 000		Summe B Zweckausgaben	10 375 744
	Übertrag:	1 485 244		Summe A Lasten	1 432 000
				Gesamtsumme der Ausgaben	11 807 744

Abschnitt	Einnahmen	Voranschlagssatz für 1951 und 1952 jährlich DM
1	Ertrag der Landeskirchensteuer	7 750 000
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	750 000
3	Beiträge des Staates	1 140 000
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchlichen Aufwand	35 990
5	Sonstige Beiträge	106 500
6	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	—
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	184 000
8	Ueberschüsse kirchlicher Fonds	100 000
9	Aus Gebäuden und Grundstücken	8 000
10	Mietzinsen für vermietete Dienst- und Mietwohnungen	7 000
11	Zinsen	7 000
12	Rückersatz von Betreibungskosten	—
13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge	—
14	Aus dem Betrieb des Kirchenmusikalischen Instituts	15 000
15	Aus dem Betrieb der Evang.-soz. Frauenschule	20 000
16	Ersatzbeträge	139 500
17	Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts und des Verwaltungsgerichts	—
18	Sonstige Einnahmen	150 000
	Gesamtsumme der Einnahmen	10 412 990
	Gesamtsumme der Ausgaben	11 807 744
	Die Mehrausgabe von	1 394 754
	soll aus den Mehrerträgen, die sich aus der Erhöhung des Steuerfußes ergeben und — soweit diese nicht ausreichen — aus Betriebsmitteln bzw. durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden.	

Vorläufiges kirchliches Gesetz.

*Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr. ✓

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV. als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

- Die ständigen und unständigen **Geistlichen** sowie die planmäßigen und außerplanmäßigen **Beamten** erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihrem Grundgehalt (Grundvergütung) sowie zu den Ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen eine nicht Ruhegehaltsfähige Zulage von 15 v. H.
- Außer den Zulagen gemäß Absatz 1 wird ein nicht Ruhegehaltsfähiger besonderer Zuschlag gewährt.

Dieser beträgt bei einem Grundgehalt (Grundvergütung) bis zu

154.99 DM monatlich 24. — DM,
von 155. — bis 174.99 DM monatlich 21. — DM,
von 175. — bis 189.99 DM monatlich 17. — DM,

von 190. — bis 204.99 DM monatlich 14. — DM,
von 205. — bis 214.99 DM monatlich 11. — DM,
von 215. — bis 229.99 DM monatlich 6. — DM.

- Auf die Leistungen von Absatz 1 und 2 wird die aufgrund der Bekanntmachung vom 17. 3. 1951 (VBl. S. 17) bisher gewährte allgemeine Sonderzulage von monatlich 20. — DM angerechnet. Dagegen wird die den Beamten bisher gewährte Teuerungszulage von monatlich 20. — DM in den Ortsklassen Sonderklasse, A und B und von monatlich 17. — DM in den Ortsklassen C und D weitergezahlt.

§ 2

- Die **Angestellten** erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihrer Grundvergütung eine Zulage von 20 v. H.
- Außer der Zulage gemäß Absatz 1 wird den Angestellten bis auf weiteres eine Sonderzulage nach den aus der Vollzugsordnung ersichtlichen Tabellen gewährt.

3. Für die Angestellten fallen ab 1. Juli 1951 weg:

- a) Die aufgrund der Bekanntmachung vom 17. 3. 1951 (VBl. S. 17) seither gewährte allgemeine Sonderzulage von monatlich 20.— DM,
- b) die bisher gezahlte Ueberbrückungshilfe von monatlich 20.— DM in den Ortsklassen Sonderklasse, A und B und von monatlich 17.— DM in den Ortsklassen C und D.

§ 3

Die **Versorgungsempfänger** (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) erhalten für die Zeit vom 1. 7. 1951 ab zu ihren Ver-

sorgungsbezügen eine Zulage, die im Ergebnis der Zulage nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes entspricht. Diese Zulage beträgt für das Ruhegehalt und das Witwengeld mindestens 20.— DM monatlich.

§ 4

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Juli 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Bekanntmachungen.

OKR. 12. 7. 1951 **Die allgemeinen kirchlichen**
Nr. 14 510 **Ausgaben und Einnahmen**
Az. 56/1- **für die Rechnungsjahre 1951**
 und 1952 (1. 4. 1951 bis 31. 3.
 1953) betr.

Zu dem in dieser Nummer veröffentlichten kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 vom 6. 11. 1950 nebst Voranschlag für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 haben der Präsident des Landesbezirks Baden in Karlsruhe mit Schreiben vom 21. 12. 1950 Nr. 14319 und die Badische Landesregierung in Freiburg i. Brsg. unterm 4. 6. 1951 die gemäß Artikel 5 und 19 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 erforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

OKR. 18. 7. 1951 **Landeskollekte für den Bau**
Nr. 14 801 **einer Kirche in Vöhrenbach**
Az. 43 **betr.**

Am Sonntag, den 2. Sept. 1951, wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Vöhrenbach erhoben, die am Sonntag zuvor mit nachstehenden Worten den Gemeinden besonders zu empfehlen ist:

Vöhrenbach ist unter den acht Diasporaorten des Pfarrbezirks Furtwangen der größte. Schon seit Jahren ist es der Wunsch der zerstreuten Gemeinde, einen eigenen Gottesdienstraum zu besitzen, da der benutzte Rathaussaal, zumal durch das Hinzukommen der Flüchtlinge, für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen immer ungeeigneter wird. Nachdem die fast nur aus Arbeitern und kleinen Angestellten bestehende kleine Diasporagemeinde in den vergangenen 1½ Jahren rund 3000 DM zusammengelegt hat, erbittet sie brüderliche Unterstützung aus den andern Gemeinden des Landes. Die Gemeindeglieder selbst wollen außer freiwilligen Monatsbeiträgen Eigenarbeit leisten und hoffen bis zur Erhebung der Kollekte das Fundament gelegt zu haben.

OKR. 18. 7. 1951 * **Halbbatzenkollekte betr.**
Nr. 15 013
Az. 45/5

Nachstehendes Wort zur Halbbatzenkollekte geben wir den Pfarrämtern und Kirchenge-meinderäten mit unserer Empfehlung bekannt:

Die Beiträge für die **Halbbatzenkollekte** (Kollekteverein für die Basler Mission e. V. gegr. 1855) sind im Jahre 1950, verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1949, um rund 7 v. H. zurückgegangen. Da die Halbbatzenkollekte das finanzielle Rückgrat der Basler Mission ist, fällt dieser Rückgang besonders ins Gewicht bei den bevorstehenden Aussendungen von Missionaren aus der deutschen Heimatgemeinde. Nach Indien werden außer einem bereits ausgesandten Missionar im Lauf dieses Jahres voraussichtlich noch weitere 8 Missionsleute ausreisen. Auch Westafrika beginnt wieder sich zu öffnen. Als erste wird, ebenfalls in diesem Jahr, eine Missionarin nach der Goldküste ausreisen.

Es sei deshalb daran erinnert, daß die Halbbatzenkollekte in nahezu allen Gemeinden unserer Landeskirche eingeführt ist. In den meisten Gemeinden besteht sie noch und wird mit großer Treue weitergeführt. Um aber der rückläufigen Bewegung entgegenzutreten, wird herzlich gebeten, für ausfallende Glieder der HBK neue Geber zu gewinnen. In einigen Gemeinden ist die HBK eingegangen, sie sollte möglichst wieder ins Leben gerufen werden. Werbematerial kann bei den Reisepredigern der Basler Mission angefordert werden. Verwendung von HBK-Beiträgen für andere Zwecke ist nicht zulässig.

OKR. 24. 7. 1951 * **Die Besoldungsverhältnisse**
Nr. 14 246 **der kirchlichen Bediensteten betr.** ✓
Az. 22/0 (25/0)

Zum Vollzug des vorläufigen Kirchlichen Gesetzes, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 19. 7. 1951 (VBl. S. 45), wird folgendes angeordnet:

1. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes wird die Zulage von 15 v. H. nur aus dem Grundgehalt (Grundvergütung) und aus den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen, **jedoch nicht aus dem Wohnungsgeldzuschuß** gezahlt. Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld werden aber in Höhe des gesetzlichen Hundertsatzes der ruhegehaltsfähigen Bezüge nicht nur an Grundgehalt und Stellenzulagen, **sondern auch an Wohnungsgeldzuschuß** gewährt.

Zum Ausgleich erhalten die **Versorgungsempfänger** (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) für die Zeit ab 1. 7. 1951 nicht eine Zulage von 15 v. H. sondern nur eine solche in Höhe von **13 v. H.**, und zwar jeweils aus dem gesetzlichen, **auch Wohnungsgeldzu-**

schuß enthaltenden Betrag des Ruhegehalts, Witwen- oder Waisengeldes. Für das Ruhegehalt und das Witwengeld beträgt diese Zulage mindestens 20.- DM monatlich. Deshalb sagt § 3 des Gesetzes, daß die Zulage so bemessen ist, daß sie **im Ergebnis** der Zulage nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes entspricht.

2. Zur Vermeidung von Ueberschneidungen, die sich bei Durchführung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes dadurch ergeben würden, daß das Grundgehalt (Grundvergütung) zuzüglich des besonderen Zuschlags in einer höheren Stufe weniger betragen würde als die Bezüge nach einer niedrigeren Stufe, ist statt nach der Tabelle in § 1 Abs. 2 des Gesetzes, nach der nachstehenden Tabelle zu verfahren:

Der besondere Zuschlag beträgt bei einem Grundgehalt (Grundvergütung)

bis zu 154.99 DM monatlich 24.- DM,
von 155.- DM bis 157.99 DM mtl.

soviel, daß Grundgehalt (Grundvergütung) und besonderer Zuschlag ergeben

von 158.- DM bis 174.99 DM mtl. 21.- DM
von 175.- DM bis 178.99 DM mtl.
von 179.- DM bis 189.99 DM mtl. 17.- DM
von 190.- DM bis 192.99 DM mtl.
von 193.- DM bis 204.99 DM mtl. 14.- DM
von 205.- DM bis 207.99 DM mtl.
von 208.- DM bis 214.99 DM mtl. 11.- DM
von 215.- DM bis 219.99 DM mtl.
von 220.- DM bis 229.99 DM mtl. 6.- DM
von 230.- DM bis 235.98 DM mtl.

178.99 DM,
" " " 195.99 DM,
" " " 206.99 DM,
" " " 218.99 DM,
" " " 225.99 DM,
" " " 235.99 DM.

3. Die Sonderzulage der **Angestellten** beträgt ab 1. 7. 1951:

a) für Angestellte **über 26 Jahre**

bei einer Grundvergütung

bis zu 154.99 DM monatlich 34.- DM
von 155.- DM bis 159.99 DM mtl.

soviel, daß Grundvergütung und Sonderzulage ergeben

von 160.- DM bis 174.99 DM mtl. 29.- DM
von 175.- DM bis 178.99 DM mtl.
von 179.- DM bis 189.99 DM mtl. 25.- DM
von 190.- DM bis 192.99 DM mtl.
von 193.- DM bis 204.99 DM mtl. 22.- DM
von 205.- DM bis 207.99 DM mtl.
von 208.- DM bis 229.99 DM mtl. 19.- DM
von 230.- DM bis 234.99 DM mtl.
von 235.- DM bis 249.99 DM mtl. 14.- DM
von 250.- DM bis 252.99 DM mtl.
von 253.- DM bis 259.99 DM mtl. 11.- DM
von 260.- DM bis 261.99 DM mtl.
von 262.- DM bis 276.99 DM mtl. 9.- DM
von 277.- DM bis 279.99 DM mtl.
von 280.- DM bis 289.99 DM mtl. 6.- DM
von 290.- DM bis 292.99 DM mtl.
von 293.- DM bis 301.99 DM mtl. 3.- DM
von 302.- DM bis 304.98 DM mtl.

188.99 DM,
" " " 203.99 DM,
" " " 214.99 DM,
" " " 226.99 DM,
" " " 248.99 DM,
" " " 263.99 DM,
" " " 270.99 DM,
" " " 285.99 DM,
" " " 295.99 DM,
" " " 304.99 DM.

Soweit die Summe der Zulagen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegenüber dem Stand vom 31. 3. 1951 nicht einen Mehrbetrag von 10.- DM erreicht, wird die Zulage nach der vorstehenden Tabelle um den fehlenden Betrag erhöht.

b) für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben,

bei einer Grundvergütung

bis zu 91.11 DM monatlich 37.— DM

von 91.12 DM bis 94.11 DM mtl.

sowie, daß Grundvergütung und
Sonderzulage ergeben

128.11 DM,

von 94.12 DM bis 109.99 DM mtl. 34.— DM

von 110.— DM bis 112.99 DM mtl.

" " " 143.99 DM,

von 113.— DM bis 124.99 DM mtl. 31.— DM

" " " 155.99 DM,

von 125.— DM bis 127.99 DM mtl.

" " " 172.99 DM,

von 128.— DM bis 144.99 DM mtl. 28.— DM

" " " 178.99 DM,

von 145.— DM bis 148.99 DM mtl.

" " " 195.99 DM,

von 149.— DM bis 154.99 DM mtl. 24.— DM

" " " 207.99 DM,

von 155.— DM bis 157.99 DM mtl.

" " " 218.99 DM,

von 158.— DM bis 174.99 DM mtl. 21.— DM

" " " 266.99 DM.

von 175.— DM bis 177.99 DM mtl.

von 178.— DM bis 189.99 DM mtl. 18.— DM

von 190.— DM bis 194.99 DM mtl.

von 195.— DM bis 205.99 DM mtl. 13.— DM

von 206.— DM bis 210.99 DM mtl.

von 211.— DM bis 258.99 DM mtl. 8.— DM

von 259.— DM bis 266.98 DM mtl.

c) für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

bei einer Grundvergütung

bis zu 70.— DM monatlich 37.— DM

von 70.01 DM bis 73.99 DM mtl.

sowie, daß Grundvergütung und
Sonderzulage ergeben

107.— DM,

von 74.— DM und mehr 33.— DM.

OKR. 24. 7. 1951 **Theologische Prüfungen im**
Nr. 13 770 **Spätjahr 1951 betr.**
Az. 20/01

In Abänderung der Bekanntmachung vom
13. 6. 1951 Nr. 12404 (VBl. S. 38) teilen wir mit,
daß die **erste theologische Prüfung am 1. Okto-**
ber 1951 (nicht 8. Oktober) beginnt. Die **Gesuche**
um Zulassung zu dieser Prüfung müssen daher
spätestens am 1. September 1951 (nicht 8. Sep-
tember) beim Oberkirchenrat vorliegen.

OKR. 26. 7. 1951 **Tag der Inneren Mission**
Nr. 15 407 **1951 betr.**
Az. 43/4

Am 7. Oktober 1951 wird in unserer badischen
Landeskirche der **Tag der Inneren Mission** ge-
feiert, an dem in allen Gemeinden unseres Lan-
des in einem **Festgottesdienst** eine **feierliche Kol-**
lekte zu erheben ist. Für die Zeit vom 1.—7. Ok-
tober ist eine **öffentliche Haus- und Straßen-**
sammlung zugunsten der Inneren Mission ge-
nehmigt. Tag und Woche der Inneren Mission
stehen unter dem Leitwort: **„Geh nicht vorüber**
— hilf!“

Die genauen Richtlinien zur Durchführung
des Tags der Inneren Mission sowie das notwen-
dige Vorbereitungs-material gehen den Pfarr-
ämtern rechtzeitig durch den Gesamtverband
der Inneren Mission zu. Die Rundschriften des
Gesamtverbandes (auch die Beilage zu „Arbeit
und Besinnung“, die einiges Material bringen
wird) sind daher genau zu beachten.

Tag und Opferwoche der Inneren Mission
sind die einzigen Möglichkeiten der öffentlichen
Sammlung, die diesem Liebeswerk unserer Kirche
gegeben sind und die ihr die Mittel aus den

Kreisen unseres Kirchenvolks darreichen sollen
zur Erfüllung ihrer großen Aufgaben. Wir er-
suchen daher dringend, sich die sorgfältige Vor-
bereitung sowohl der Haussammlung als auch
der feierlichen Kirchenkollekte am Tag der In-
neren Mission recht angelegen sein zu lassen.
Darüber hinaus bitten wir aber auch, die Vor-
bereitungszeit dazu zu benutzen, der Gemeinde
das vielgestaltige und weitverzweigte Werk der
Inneren Mission nahezubringen und die Freudig-
keit zur Opferbereitschaft und Fürbitte zu stär-
ken. Die Innere Mission kann nur in dem Maße
ihren Dienst tun, in dem die christliche Ge-
meinde sich fürbittend und opferbereit hinter sie
stellt.

Die Erträge der Sammlung und der Kollekte
wollen die Pfarrämter **bis spätestens 31. Oktober**
an ihr zuständiges Dekanat (die Pfarreien in den
Städten mit Evang. Gemeindediensten an diese)
abführen. Die **Dekanate** ihrerseits überweisen
das Gesamtergebnis ihres Bezirks **bis 15. Novem-**
ber 1951 an den Gesamtverband der Inneren
Mission in Baden (Girokonto 817 bei der Städt.
Sparkasse Karlsruhe oder Postscheckkonto Karls-
ruhe 3401). Der Gesamtverband seinerseits legt
dem Evang. Oberkirchenrat zum 1. Dezember
1951 genaue Abrechnung vor.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15.30—17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten
werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist,
sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen —
an diesem Tage keine Besuche stattfinden.